

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 07.02.2017 die folgende

Stellplatzsatzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

beschlossen und in ihrer Sitzung am 21.05.2019 zur hiermit vorliegenden Fassung geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet aller Ortsteile der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.

§ 2 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Alsbach-Hähnlein wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Garagen, Garagenhöfe, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Sie sind zweckdienlich zu unterhalten, eine Zweckentfremdung ist unzulässig. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden (§ 8).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatz 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die, infolge der Änderung zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen kann verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkieranlagen, Regelungen in städtebaulichen Verträgen etc.) verringert wird.

§ 3 Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Stellplätze und Zufahrten sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag (z.B. Schotterrasen, Kies- /Splittdecke, Rasengittersteine, Fugenpflaster) auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Asphalt- und Betonbefestigungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind flächensparsam herzustellen und ausreichend mit geeigneten Bäumen, Hecken oder Sträuchern zu gestalten. Für jeweils 5 Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen ein einzelner Laubbaum mit Stammumfang mindestens 10 cm (1 m über Gelände) mit einer Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen sind gegen Be- und Überfahren baulich zu sichern. Die Verwendung der in Anlage 3 genannten Bäume wird empfohlen. Flächen mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind durch Bepflanzung zu unterteilen.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

- (3) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohngebäuden können die notwendigen Stellplätze so hergestellt werden, dass sie durch die Überquerung von maximal einem weiteren derselben Wohneinheit zugeordneten Stellplatz erreicht werden können.
- (4) Abstellplätze für Fahrräder sind als solche erkennbar, mit einer Möglichkeit zum An- oder Verschließen zu versehen, möglichst wetterfest und mit einer Beleuchtung herzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern ist ein verschließbarer Raum oder eine gleichwertige Anlage zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen.
- (5) Die Oberflächen von Tiefgaragen sowie Flachdächern (über 100 m² Dachfläche) von Garagen und Stellplätzen sind, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche oder zu anderweitiger Nutzung genehmigt sind, mit einer Begrünung anzulegen und zu unterhalten.

§ 4 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen in Hessen (Garagenverordnung - GaVO).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² zuzüglich Bewegungsflächen je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 5 Anzahl

- (1) Die Anzahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung des Gemeindevorstands der Gemeinde Alsbach-Hähnlein erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Bestehende Arztpraxen, Gaststätten und Geschäftslokale oder sonstige gewerbliche Einrichtungen weisen keine weiteren Stellflächen nach einem Besitzerwechsel aus, selbst wenn damit eine artverwandte Nutzungsänderung oder ein zeitweiliger Leerstand mit einhergeht. Ausgenommen davon ist eine Umwandlung zu wohnwirtschaftlicher Nutzung.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder¹

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) wird ausgeschlossen.

§ 7 Standort

- (1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder für Läden bis 30 m² Verkaufsnutzfläche können ausnahmsweise auf öffentlichen Grundstücken hergestellt werden, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.
- (3) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder vor einer Garage nachgewiesen werden. Hintereinanderliegende Stellplätze müssen zwingend der gleichen Wohneinheit zugeordnet sein.
- (4) Stapelparker sind in Ausnahmefällen dann zulässig, wenn sich das Objekt in den alten Ortskernen befindet (Geltungsbereich ist das von der Dorferneuerung Alsbach und Hähnlein überplante Gebiet) und eine sonstige Einrichtung von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Ortskernen (Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3) kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden,
 - für privat genutzte Anlagen (§ 2), wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder
 - tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen
 - für gewerblich genutzte Anlagen (§ 2), wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der zu erwartende, durch die gewerblichen Anlage verursachte Verkehr überwiegend zu Zeiten zu erwarten ist, in denen er mit dem dann noch bestehenden, üblichen Anliegerverkehren nicht in Konflikt geraten wird.
 - Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht für Kraftfahrzeuge beträgt je Stellplatz 15.000,00 EUR.
- (3) Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Fahrräder kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.

¹ § 6 neu eingefügt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Mai 2019 mit Wirkung zum 2. Juni 2019

- (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht für Fahrräder beträgt je Abstellplatz 300,00 EUR.
- (5) Die Zahlung der Ablösung ist spätestens mit Beginn der Baumaßnahme oder der Nutzung zu bezahlen, wenn nicht ausdrücklich durch die Gemeinde Alsbach-Hähnlein eine Stundung gewährt worden ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten²

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer, ohne dass ihm eine Ablösemöglichkeit eingeräumt worden ist und ohne diese rechtzeitig zu erfüllen (§ 7), entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder bereitzuhalten.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder bereitzuhalten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 09.01.2012 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Alsbach-Hähnlein, den 22.02.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.:

Heinrich Tönshoff
Erster Beigeordneter

Anlagen

² § 9 Abs. 1 an die neue Rechtslage angepasst mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Mai 2019 mit Wirkung zum 2. Juni 2019

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 5 Absatz 1)

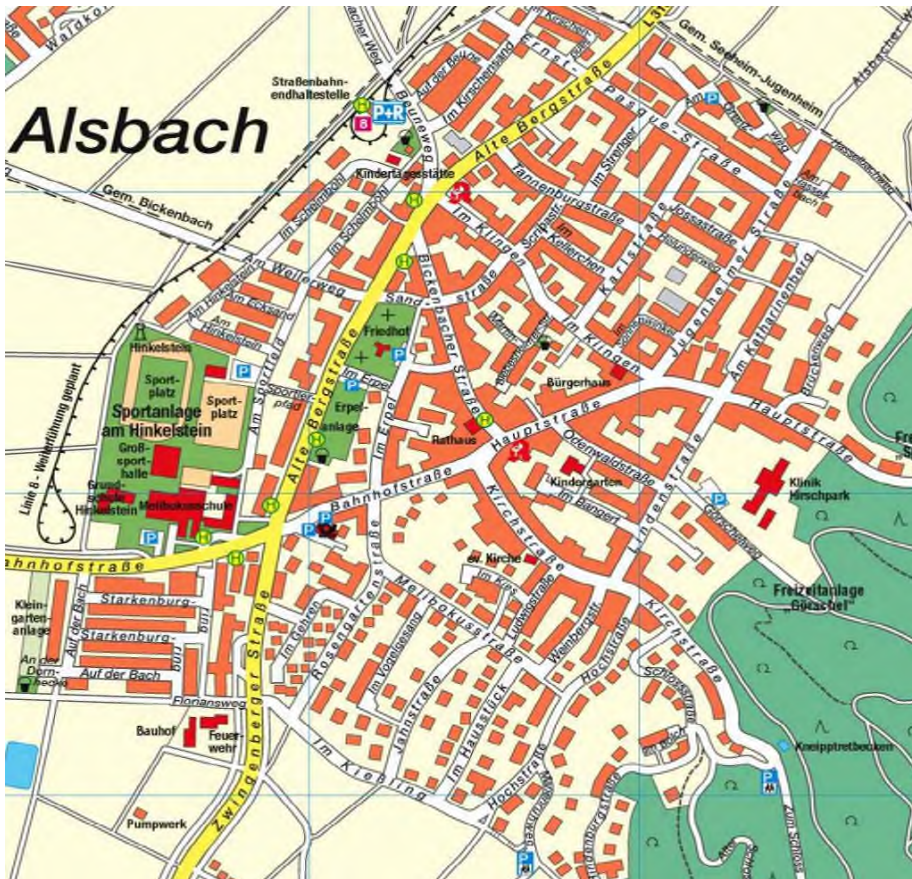
Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	zusätzlich für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohneinheit	--	2 je Wohneinheit	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen		10		
	a) Wohnungen bis zu 45 qm	1 je Wohneinheit		1 je Wohneinheit	
	b) Wohnungen zwischen 45 u. 75 qm Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit		2 je Wohneinheit	
	c) Wohnungen über 75 qm Wohnfläche	2 je Wohneinheit		2 je Wohneinheit	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit	--	2 je Wohneinheit	
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeiternehmerinnen- u. Arbeitnehmerwohnheim	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10	1 je Bett	
1.6	Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10	1 je 2 Betten	
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 5 Betten	
1.8	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3	-	1 je 2 Betten	

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	20	1 je 40 m ² Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² , jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 40 m ² Nutzfläche	
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1	Läden (bis 30 m ² Verkaufsnutzfläche)	-		2 Stpl.	
3.2	Läden (ab 30 m ² Verkaufsnutzfläche) Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche	
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche bis 800 m ² ; 1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche über 800 m ²		1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche bis 800 m ² ; 1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche über 800 m ²	
3.5	Imbissstände	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.		1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze		1 je 7 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze		1 je 15 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 25 Sitzplätze	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	--	1 je 250 m ² Sportfläche	

5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innen-plätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfl., zusätzl. 1 je 15 Besucher/-innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 30 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.		6	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	1 je Bahn	
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ²			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 12 Sitzplätze		1 je 12 Sitzplätze	
6.2	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 8 m ² Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsb. Zuschlag n. Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten	
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 40 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	--	1 je 3 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 4 Schüler/-innen	

8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	--	1 je 15 Schüler/-innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	--	1 je 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	--	1 je 15 m ² Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ²	20	1 je 60 m ² Nutzfl.	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	--	--	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--	--	
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				
11.4	Der Begriff „Nutzfläche“ definiert sich nach der DIN 277				

Anlage 2.1



Anlage 2.2





Pflanzempfehlung für Bäume:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| - Ulmus resista Rebona | (Ulme) |
| - Alnus spaethii | (Purpurerle) |
| - Prunus sargentii Rancho | (Scharlachkirsche) |
| - Pyrus calleryana Chanticleer | (Stadtbirne (chin.Wildbirne)) |
| - Tilia cordata Greenspire | (Stadtlinde) |
| - Carpinus betulus fastigiata | (Säulen-Hainbuche) |
| - Sorbus aria magnifica | (Mehlbeere) |

Diese Satzung wurde am 28.02.2017 im Darmstädter Echo veröffentlicht!